



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
11.10.2018

2.31.01 Nr. 1

Ordnung für das „Gießener Graduiertenzentrum
Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“

Ordnung für das „Gießener Graduiertenzentrum Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ der Justus-Liebig-Universität Gießen

Die Ordnung für das GGS tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bisherige Fassungen:

	Senat	Präsidium	Verkündung
Ordnung	12.09.2018	18.09.2018	11.10.2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Forschungssektionen	3
§ 4 Organe des GGS	4
§ 5 Mitglieder	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Mitgliederversammlung	5
§ 8 Direktorium	5
§ 9 Aufgaben des Direktoriums	6
§ 10 Vorstand	6
§ 11 Geschäftsführende Direktorin/ Geschäftsführender Direktors	7
§ 12 Geschäftsführung	7
§ 13 Beirat	7
§ 14 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung	8
§ 15 Finanzierung	8

Ordnung für das „Gießener Graduiertenzentrum Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“	11.10.2018	2.31.01 Nr. 1
--	------------	---------------

§ 16 Budgetverantwortung und Mittelverteilung	8
§ 17 Übergangsregelung	8
§ 18 Evaluierung	8
§ 19 Grundlagen und In-Kraft-Treten	8

Präambel

Das „Gießener Graduiertenzentrum Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ (GGG) ist eine zentrale Einrichtung der Justus-Liebig-Universität, deren Ziel es ist, bestmögliche Rahmenbedingungen für die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler des GGG zu bieten.

§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung

Das Graduiertenzentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Justus-Liebig-Universität Gießen und führt im Deutschen die Bezeichnung „Gießener Graduiertenzentrum Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ und im Englischen „Giessen Graduate Centre for Social Sciences, Business, Economics and Law“.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Graduiertenzentrum soll insbesondere für die Fachbereiche Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften sowie Sozial- und Kulturwissenschaften an der Justus-Liebig-Universität unter Berücksichtigung der spezifischen Fächerkulturen fächerübergreifende, inhaltliche, strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen für die Promotionsphase schaffen sowie die Qualifizierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Promovierenden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie Habilitierenden) unterstützen. Die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sollen die Möglichkeit erhalten, sich für akademische und wissenschaftsbasierte Berufsfelder optimal zu qualifizieren. Die Promotionen finden im Rahmen der geltenden Promotionsordnungen an den jeweiligen Fachbereichen statt.

(2) Mit dem Ziel einer qualitativen Verbesserung der Rahmenbedingungen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler nimmt das Graduiertenzentrum insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Graduiertenausbildung

- a) Das Zentrum schafft organisatorische und inhaltliche Rahmenbedingungen, die Effizienz, Transparenz, Zielorientierung und Qualitätssicherung der Graduiertenausbildung in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Justus-Liebig-Universität weiter verbessern.
- b) Das Zentrum entwickelt Konzepte für die strukturierte Gestaltung und qualitative Verbesserung der Graduiertenausbildung sowie für forschungsorientierte Graduiertenstudien mit dem Ziel, die Ausbildung, Betreuung und Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern optimal zu gestalten.
- c) Das Zentrum unterstützt Bemühungen, die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in die wissenschaftliche Arbeitsweise und stärker in größere Forschungsprojekte ihrer Fachbereiche einzubinden.
- d) Das Zentrum fördert die Weiterqualifizierung von promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern in Forschung, Lehre und in mentorieller Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden.
- e) Das Zentrum will durch seine Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, dass Promovierende ihre Promotionen in einer angemessenen Zeit abschließen.
- f) Das Graduiertenzentrum fördert Chancengleichheit sowie Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie.

2. Ausbildungsangebot

Ordnung für das „Gießener Graduiertenzentrum Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“	11.10.2018	2.31.01 Nr. 1
--	------------	---------------

a) Das Zentrum koordiniert in Absprache mit den betroffenen Fachbereichen Ausbildungsangebote für die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in den beteiligten Fachbereichen.

b) Das Zentrum bietet in Absprache mit den beteiligten Fachbereichen zusätzliche zielgruppenspezifische Ausbildungsangebote für eine forschungsorientierte und effiziente Fort- und Weiterbildung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler an, die insbesondere auf eine stärkere Vermittlung von Theorie- und Methodenkompetenz abzielt. Dabei werden neben den Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG und der Satzung der Justus-Liebig-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung auch außerfachliche Schlüsselqualifikationen vermittelt.

3. Dienstleistungen

a) Das Zentrum hält ein Informationsangebot für das Promotionsstudium in den beteiligten Fachbereichen an der Justus-Liebig-Universität bereit, das auch über Stipendienmöglichkeiten informieren soll.

b) Das Zentrum bietet Maßnahmen zur Karriereförderung („Career Services“) an, die Berufsperspektiven innerhalb und außerhalb des akademischen Arbeitsfeldes aufzeigen und die notwendigen Kompetenzen vermitteln sollen.

4. Internationalisierung

Das Zentrum fördert die Internationalisierung der Graduiertenausbildung und erhöht damit die Attraktivität der Justus-Liebig-Universität und schafft Anreize für mehr Mobilität der in- und ausländischen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern.

5. Zusammenarbeit

Das Zentrum arbeitet mit den an der Justus-Liebig-Universität bestehenden wissenschaftlichen Zentren, Programmen und Kooperationspartnern zusammen. Das Zentrum wird im Rahmen seiner Aufgaben mit Einrichtungen an anderen hessischen, deutschen und ausländischen Universitäten und Forschungsinstitutionen kooperieren.

6. Forschung

Das Zentrum führt in seinen Sektionen interdisziplinäre Forschungsvorhaben zu grundlegenden Fragestellungen der beteiligten Fachbereiche durch.

7. Drittmittelinwerbung

Das Zentrum unterstützt Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler bei der Einwerbung von Drittmitteln.

(3) Die Qualitätssicherung und kontinuierliche Weiterentwicklung der Arbeit des Graduiertenzentrums erfolgen durch:

a) das Direktorium, den Vorstand und die Geschäftsführung des Graduiertenzentrums sowie durch

b) die Mitgliederversammlung und gegebenenfalls den Beirat.

§ 3 Forschungssektionen

(1) Die Forschungsaktivitäten im GGS erfolgen in Sektionen. Über die Einrichtung, Aufhebung und Auflösung entscheidet der Vorstand. Eine neue Sektion kann eingerichtet werden, wenn dies von mindestens zwei promovierten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern beantragt wird. In jeder Sektion sollten promovierte Wissenschaftlerinnen/ Wissenschaftler aus mindestens zwei verschiedenen Fachbereichen beteiligt sein.

(2) Jede Sektion hat eine Leiterin/einen Leiter sowie eine stellvertretende Leiterin/einen stellvertretenden Leiter. Diese werden von Mitgliedern der Sektion aus dem Kreis der Mitglieder der jeweiligen Sektion gewählt. Die Sektionsleiterinnen und -leiter fungieren als Ansprechpersonen für die Organe des GGS (§ 4) und sind verantwortlich für die Organisation und Koordination der Aktivitäten innerhalb ihrer jeweiligen Sektion.

§ 4 Organe des GGS

Das Zentrum hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung (§ 7)
2. Direktorium (§ 8)
3. Vorstand (§ 10)
4. Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor (§ 11)
5. Geschäftsführerin oder Geschäftsführer (§ 12)
6. Beirat (§ 13).

§ 5 Mitglieder

(1) Folgende Personen können auf Antrag Mitglieder des Graduiertenzentrums werden:

1. Professorinnen und Professoren der Justus-Liebig-Universität,
2. Promovierende der Justus-Liebig-Universität und
3. promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Justus-Liebig-Universität.

(2) Andere Personen können einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen, wenn sie dazu beitragen können, das wissenschaftliche Profil des GGS zu stärken.

(3) Über die Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Zentrums. Die Gründungsmitglieder sind in Anlage 1 genannt.

(4) Die Mitgliedschaft im GGS endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor des Graduiertenzentrums;
2. für die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Personen durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an der Justus-Liebig-Universität;
3. gemäß § 6 Abs. 3 und 4.

(5) Die Mitgliedschaft von nicht an der Justus-Liebig-Universität tätigen Personen kann auch durch einen Beschluss des Vorstands beendet werden, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfallen. Dem Mitglied ist vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Graduiertenzentrum berechtigt zur Nutzung der Infrastruktur und Ressourcen des Zentrums im Rahmen der Möglichkeiten. Die Mitglieder verpflichten sich, zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben beizutragen und das Zentrum aktiv zu unterstützen. Die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden sollen über eine Betreuungsvereinbarung geregelt werden. Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele des Graduiertenzentrums (§ 2) zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

(2) Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung verpflichtet. Die Angebote des Graduiertenzentrums und seiner Sektionen können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.

(3) Für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten gelten die Grundsätze und Verfahrensregeln der Justus-Liebig-Universität. Hat die Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein solches Fehlverhalten festgestellt, so kann das Direktorium das Mitglied durch Mehrheitsentscheidung aus dem Graduiertenzentrum ausschließen.

Ordnung für das „Gießener Graduiertenzentrum Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“	11.10.2018	2.31.01 Nr. 1
--	------------	---------------

(4) Kommt ein Mitglied seinen Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 und 2 nicht nach, kann dessen Mitgliedschaft durch Mehrheitsbeschluss des Direktoriums beendet werden. Dem Mitglied ist vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren.

(5) Mitglieder können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des GGS durchgeführt und vom GGS unterstützt werden sollen.

(6) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand nach Aufforderung zur Berichterstattung verpflichtet. Bei Promovierenden kann die Berichterstattung im Rahmen einer gesondert geregelten Qualitätskontrolle erfolgen. Ebenso sollen die Mitglieder an erforderlichen Antragstellungen mitwirken.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Vorstands zusammen. Im Rahmen der Versammlung können alle Belange des GGS angesprochen werden. Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss einen Vorschlag für die Tagesordnung enthalten.

(2) Alle Mitglieder des GGS sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

(3) Die Mitgliederversammlung stimmt über Vorschläge an das Präsidium zur Änderung dieser Ordnung ab, die vom Direktorium oder dem Vorstand vorgeschlagen werden.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor des GGS.

§ 8 Direktorium

(1) Dem Direktorium gehören an:

1. jeweils zwei professorale Mitglieder der Fachbereiche 01, 02 und 03 der Justus-Liebig-Universität; Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass ein weiteres professorales Mitglied aus einem anderen Fachbereich der Justus-Liebig-Universität dem Direktorium angehört. Die professoralen Mitglieder des Direktoriums werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe im Zentrum auf der Grundlage einer Wahl im Einvernehmen mit dem Präsidium für die Dauer von zwei Jahren bestellt.
2. Vertreterinnen oder Vertreter der Promovierenden, die von den promovierenden Mitgliedern des Zentrums für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt werden;
3. Vertreterinnen oder Vertreter der promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die aus dem Mitgliederkreis der promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern des GGS für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt werden;
4. eine Person, die sich insbesondere für Gleichstellungsfragen einsetzt und aus dem Kreis aller Mitglieder für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt wird, in beratender Funktion;
5. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Graduiertenzentrums in beratender Funktion.

(2) Die Anzahl der zu wählenden Direktoriumsmitglieder der Gruppen aus § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bemisst sich gemäß § 42 der Wahlordnung der Justus-Liebig-Universität in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die in Absatz 1 genannten Personen müssen Mitglieder des Zentrums sein. Sie werden bis auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer in Wahlversammlungen gewählt.

(4) Für die Mitglieder des Direktoriums aus den Gruppen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind StellvertreterInnen zu wählen. Für die professoralen Mitglieder des Direktoriums können StellvertreterInnen gewählt werden.

(5) Scheidet ein Direktoriumsmitglied aus dem GGS aus, so endet auch die Mitgliedschaft im Direktorium. Eine Abwahl von Direktoriumsmitgliedern kann in entsprechender Anwendung der Regeln für die Wahl erfolgen.

Ordnung für das „Gießener Graduiertenzentrum Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“	11.10.2018	2.31.01 Nr. 1
--	------------	---------------

§ 9 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für das Zentrum von grundlegender Bedeutung sind, soweit durch diese Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Direktorium sollte mindestens einmal pro Semester zusammentreten. Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:

1. die Wahl der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors; die Wahl soll möglichst drei Monate vor Amtsantritt erfolgen,
2. die Wahl von einer ersten Stellvertreterin oder einem ersten Stellvertreter und einer zweiten Stellvertreterin oder einem zweiten Stellvertreter der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors sowie gegebenenfalls von weiteren Mitgliedern des Vorstandes (§ 10 Abs. 1 S. 2); bei der Wahl soll beachtet werden, dass die am GGS beteiligten Fachbereiche im Vorstand angemessen repräsentiert werden,
3. die Benennung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers (§ 12),
4. die Bildung eines Beirats (§ 13),
5. Entscheidungen über die Beendigung der Mitgliedschaft nach Art. 6 Abs. 4.(§ 5).
6. die Entscheidung über die grundlegende Verteilung der dem GGS zugewiesenen Personal- und Sachmittel, soweit sie nicht gebunden sind,
7. Entscheidungen über die grundlegende Ausrichtung des Ausbildungsangebots,
8. die Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Graduiertenzentrums,
9. Erarbeitung und Festlegung von Regeln und Standards zur dauerhaften Qualitätssicherung des Zentrums, Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans und Feststellung des Strukturplans des Zentrums,
10. Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen des GGS mit dem Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen,
11. Erstellung von Änderungsvorschlägen dieser Ordnung,
12. der Erlass einer Geschäftsordnung. Erlässt das Direktorium keine eigene Geschäftsordnung, so gilt die des Senats der Justus-Liebig-Universität in entsprechender Anwendung.

(3) Das Direktorium kann Aufgaben an den Vorstand, die Geschäftsführende Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor oder die Geschäftsführung delegieren.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor und den beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors (§ 9 Abs. 2 Nr. 2). Das Direktorium kann bestimmen, dass der Vorstand um beisitzende Mitglieder erweitert wird. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Direktorium aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des Direktoriums für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gehört dem Vorstand in beratender Funktion an.

(2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die zur Koordination und laufenden Verwaltung gehören, innerhalb des vom Direktorium gesetzten Rahmens. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Verwendung der dem GGS zugewiesenen Personal- und Sachmittel im Rahmen der Grundentscheidung des Direktoriums (§ 9 Abs. 2 Nr. 7),
2. Erarbeitung der Zielvereinbarungen des GGS mit dem Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen
3. Verabschiedung des Arbeitsprogramms,
4. die Ausgestaltung des wissenschaftlichen Programms für das Graduiertenzentrum,
5. die Ausgestaltung des Qualifizierungsprogramms des Graduiertenzentrums,

Ordnung für das „Gießener Graduiertenzentrum Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“	11.10.2018	2.31.01 Nr. 1
--	------------	---------------

6. Erstellung der im Rahmen des Zielvereinbarungsprozesses geforderten Berichte an das Präsidium.

§ 11 Geschäftsführende Direktorin/ Geschäftsführender Direktors

(1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor hat den Vorsitz im Direktorium und im Vorstand, führt deren Beschlüsse aus und vertritt das GGS innerhalb und außerhalb der Universität. Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor wird bei Verhinderung durch die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter und bei deren/dessen Verhinderung durch die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter vertreten.

(2) Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Direktoriums fällt, unaufschiebbar zu erledigen und kann das Direktorium nicht alsbald zu einer Sitzung zusammentreten oder war eine Sitzung nicht beschlussfähig, kann die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor vorläufige Maßnahmen treffen; die Mitglieder des Direktoriums sind unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Sitzungen des Direktoriums, des Vorstands und der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung,
2. Vorbereitung der Beschlüsse des Direktoriums und des Vorstands sowie deren Umsetzung,
3. Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des Zentrums.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Das Direktorium, der Vorstand und die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor werden von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer unterstützt.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist nach Maßgabe der Beschlüsse des Direktoriums und des Vorstands verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte des Graduiertenzentrums, für die Koordination der Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und -sicherung sowie für die Verwaltung der Mittel des Graduiertenzentrums.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist berechtigt, über die Verwendung von Projektmitteln bis zu einer vom Vorstand bestimmten Höhe zu entscheiden. Über Ausgaben, die diese Summe übersteigen, entscheidet der Vorstand.

§ 13 Beirat

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des GGS kann das Direktorium einen Beirat bilden, der zur Sicherstellung der Qualität und zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des GGS beiträgt.

(2) Der Beirat sollte einmal jährlich zusammentreten und ihm sollten mindestens sechs Mitglieder angehören. Darunter sollen sein

1. Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von in- oder ausländischen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen,
2. Vertreterinnen oder Vertreter einer deutschen wissenschaftlichen Behörde oder Organisation wie zum Beispiel der Hochschulrektorenkonferenz, dem Wissenschaftsrat, der Forschungsstiftung, dem Stifterverband oder dem Deutschen Akademischen Austauschdienst,
3. Vertreterinnen oder Vertreter eines Graduiertenförderungswerks,
4. Vertreterinnen oder Vertreter aus der wissenschaftsnahen Öffentlichkeit
5. Vertreterinnen oder Vertreter aus Wirtschaft und/oder Politik.

Ordnung für das „Gießener Graduiertenzentrum Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“	11.10.2018	2.31.01 Nr. 1
--	------------	---------------

(3) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Direktoriums durch das Präsidium der Justus-Liebig-Universität für die Dauer von 3 Jahren ernannt. Wiederernennung ist möglich. Mitglieder des GGS dürfen nicht, Angehörige der Justus-Liebig-Universität nur ausnahmsweise vorgeschlagen werden.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Person zur Sprecherin oder zum Sprecher und eine Person zur stellvertretenden Sprecherin oder zum stellvertretenden Sprecher.

§ 14 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Mitgliederversammlung, ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn zu ihren Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen und auf diese Regelung zur Beschlussfähigkeit in der Einladung hingewiesen wurde.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des GGS mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

(3) Über Sitzungen der Organe des GGS wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn es durch Umlaufverfahren oder in der Folgesitzung bestätigt wurde.

§ 15 Finanzierung

Die Finanzierung der Zentrumsarbeit erfolgt durch Haushaltsmittel, die dem Zentrum durch die Justus-Liebig-Universität Gießen zugewiesen werden, sowie durch Einwerbung von Drittmitteln.

§ 16 Budgetverantwortung und Mittelverteilung

(1) Die Budgetverantwortung obliegt dem Vorstand des GGS.

(2) Anträge auf Mittelzuweisung für Projektförderungen können nur durch Mitglieder gestellt werden. Sie müssen den Zielen und Maßnahmen des GGS entsprechen.

§ 17 Übergangsregelung

Bis zur Wahl eines neuen Direktoriums durch die erste Mitgliederversammlung übernehmen die vom Präsidium bestellten Mitglieder der Steuerungsgruppe die Aufgaben des Direktoriums und des Vorstands. Die Sprecherin oder der Sprecher der Steuerungsgruppe hat in dieser Zeit die Funktion der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors.

§ 18 Evaluierung

(1) Die vom Zentrum geleistete Arbeit wird im Rahmen der Zielvereinbarungen mit dem Präsidium regelmäßig intern evaluiert.

(2) Das Präsidium kann jederzeit beschließen, dass eine Evaluierung durch externe Gutachten durchzuführen ist.

§ 19 Grundlagen und In-Kraft-Treten

(1) Anwendung finden die allgemeinen Bestimmungen der Grundordnung der Justus-Liebig-Universität und der Wahlordnung der Justus-Liebig-Universität in ihren jeweils geltenden Fassungen, soweit durch diese Ordnung nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die Ordnung für das GGS tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ordnung für das „Gießener Graduiertenzentrum Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“	11.10.2018	2.31.01 Nr. 1
---	------------	---------------

Gießen, den 18.09.2018

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen